

Kreis-



Blatt.

Groß-Strehly, den 19. Juni 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ueber die Auslegung des § 14 der „Bestimmungen über die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten“ vom 24. Mai 1907 sind verschiedentlich Zweifel entstanden, die auch zu Erörterungen in der in Betracht kommenden technischen Literatur Anlaß gegeben haben. Es ist namentlich die Auffassung hervorgetreten daß bei Eisenbetondecken, die über mehrere Felder durchgehen und eine geringere Nutzlast als 1000 kg/qm erhalten, eine gleichmäßig über alle Felder verteilte Belastung der Berechnung zugrundegelegt sei. — Diese Auslegung findet in dem Wortlaute der Bestimmungen vom 24. Mai 1907 — § 14 Ziffer 3 und 5 — keine Stütze, denn nach Ziffer 3 ist bei durchgehenden Platten und Balken, wenn die auftretenden Momente nicht durch Versuche nachgewiesen werden, entweder eine Berechnung nach den für durchgehende Balken geltenden Regeln oder eine überschlägige Berechnung in der Weise anzustellen, daß die Feldmomente durchweg zu $\frac{p l^2}{10}$ und die Stützmomente zu $\frac{p l^2}{8}$ angenommen werden. Als Berechnung nach den für durchgehende Balken geltenden Regeln ist aber die auf die ungünstigste Laststellung gestützte zu betrachten. Die Berechnung mit gleichmäßig über die einzelnen Felder verteilter Nutzlast ist hiernach überhaupt nicht, auch nicht für Nutzlasten von weniger als 1000 kg/qm zulässig. Die besondere Bestimmung im zweiten Satz der Ziffer 5 bezweckt nur, die Anstellung einer Vergleichsberechnung bei höheren Nutzlasten zu sichern.

Zur Vermeidung weiterer Zweifel ersuche ich Ew. Tit., den beteiligten Baubeamten und Polizeibehörden von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben.

Berlin, B. 66, Wilhelmstraße 79, den 11. April 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. B. gez. Coels.

Nachtrag

zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904. (G.-S. S. 139/40.)

An Chauffeegeld wird entrichtet:

1. von einseitigen Kraftfahrzeugern ohne jeden Anhang
2. von allen übrigen Kraftfahrzeugern

5 Pfg.

10 Pfg.

Chauffeegeld wird nicht erhoben von Kraftfahrzeugern, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernischen Hauses, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840, mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugern entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. April 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Freitenbach.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit veröffentlicht. Wegen des Inkrafttretens desselben ergeht seinerzeit weitere Verfügung.

Groß-Strehly, den 9. Juni 1908.

Der Königliche Landrat.

Anweisung

für die Handhabung der Vorhut- (Deich-) Polizei nach Erlaß der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1907. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 22. November 1907 (Stück 47 Nr. 890), Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom 2. November 1907 (Stück 44 Nr. 601), Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 9. November 1907 (Stück 45 Nr. 803), betreffend Vertiefungen der Erdoberfläche und Lagern von Boden usw. im Hochwasserabflussgebiet der Oder und der Elbe-Riffe von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Oder.

I. Inhalt der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1907 läßt die Befugnisse, welche dem Bezirksausschuß und dem Regierungspräsidenten hinsichtlich der Einschränkung von Vorhuthindernissen durch deichähnliche Erhöhungen und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen auf Grund des Deichgesetzes vom 23. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) und des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserereignissen vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) zustehen, unberührt.

Unberührt läßt sie auch die den Deichverbänden und den Deichhauptleuten nach § 20 Absatz 1 Ziffer a und § 21

der Allgemeinen Bestimmungen für künftige zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetzsammlung Seite 935) zustehenden Befugnisse gegenüber den Vorlandsbesitzern.

Die Polizeiverordnung bezieht sich nur auf:

a) Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete. Hierunter sind Grabungen und Ausschachtungen jeder Art zu verstehen. (§ 1.)

b) Vorluthindernisse durch Erhöhungen meist vorübergehender Art im Hochwasserabflußgebiete, nämlich durch Lagerung der in der Polizeiverordnung (§ 2) genannten Stoffe.

Die zu a) genannten Vertiefungen bedürfen der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde. Beispielsweise muß also der Deichhauptmann bei Bodenentnahme im Vorlande zu Deichbauten oder Deichinstandsetzungen künftige die Genehmigung des Landrats haben. Insofern es sich um Ausführung von Deicharbeiten handelt, zu denen der Regierungspräsident als Deichaufsichtsbehörde keine Genehmigung zu erteilen hat, ist die Bestimmung des § 1 der Polizeiverordnung vor der Feststellung des Entwurfs zu beachten.

Die zu b) genannten Erhöhungen können vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde verboten werden. Beispielsweise wird es sich empfehlen, daß Deichhauptmann und Wasserbauinspektion Baustoffe im Hochwasserabflußgebiete künftige nur dann lagern, wenn sie sich zuvor vergewissert haben, daß kein Verbot zu erwarten ist.

II. Verfahren bei Handhabung der Polizeiverordnung.

1. Genehmigungsanträge nach § 1 der Polizeiverordnung können beim zuständigen Landrat (in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde) oder der zuständigen Wasserbauinspektion gestellt werden und sind als Eilsachen zu behandeln. Die Anträge haben alle zur Entscheidung notwendigen Angaben zu enthalten. Nötigenfalls ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizulegen.

Die Landräte (in Stadtkreisen Ortspolizeibehörden) haben eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

2. Die örtlich zuständigen Wasserbauinspektionen, welche nach wie vor zur Ueberwachung des Hochwassergebietes verpflichtet sind, im Vorlande von Vorlandsbesitzern auch die Deichhauptleute, haben von allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen in denen ein Einschreiten auf Grund der Polizeiverordnung geboten erscheint, dem Landrat (der Ortspolizeibehörde) unter Vorlegung eines bestimmten, mit Gründen versehenen Antrages unverzüglich Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt von den Regierungspräsidenten und Bezirksausschüssen, wenn eine von ihnen deichpolizeilich zu genehmigende Bauanlage die Herbeiführung einer unter § 1 der Polizeiverordnung fallenden Vertiefung oder eines in § 2 dabeiselt genannten Vorluthindernisses zur Folge haben könnte. Neben diesen Behörden haben alle Beamte der örtlichen Polizeiverwaltung auf die Beachtung und Durchführung der Polizeiverordnung ihr besonderes Augenmerk zu richten und Fälle in denen ein Einschreiten auf Grund der Verordnung geboten erscheint, unverzüglich zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu bringen.

3. Sobald der Landrat (die Ortspolizeibehörde) durch die in Absatz 2 genannten Behörden und Beamten oder von anderer Seite von einem Falle Kenntnis erhält, in dem ein Einschreiten auf Grund der Polizeiverordnung geboten erscheint, ist zunächst für eine möglichst Klarstellung des Sachverhalts Sorge zu tragen.

Soweit es noch nicht geübt ist, hat der Unternehmer zu diesem Zweck zunächst die unter II Ziffer 1 vorgezeichneten Unterlagen einzurichten. Sodann ist die zuständige Wasserbauinspektion und der event. beteiligte Deichhauptmann, soweit sie sich nicht bereits geäußert haben, unter Uebersendung der Vorgänge über die Anlage zu hören. Sollten bei den weiteren Verhandlungen zwischen dem Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) oder dem Deichhauptmann einerseits und der Wasserbauinspektion andererseits Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist vor der Entscheidung meine gutachtliche Äußerung nachzuholen. Zu dem Zwecke sind mir sämtliche Vorgänge durch die Hand des Regierungspräsidenten zu überreichen.

In gleicher Weise ist eine gutachtliche Äußerung des Regierungspräsidenten bei diesem nachzuholen, wenn Landrat (Ortspolizeibehörde) und Wasserbauinspektion einerseits und der Deichhauptmann andererseits in ihrer Auffassung von einander abweichen. Der Regierungspräsident hat mir dann nötigenfalls zur Sache zu berichten (vergleiche § 2 Ziffer 5, 6 und 7 der Allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schiffsahrtspolizeiverwaltungen vom 22. Januar 1889).

4. Ist Gefahr im Verzuge, so hat der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) selbständig zu entscheiden; jedoch ist mir gleichzeitig über die Sache Bericht zu erstatten.

5. Der Landrat (die Ortspolizeibehörde) hat der örtlich zuständigen Wasserbauinspektion von allen auf Grund der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung getroffenen Entscheidungen sowie von Veränderung der auf Grund des § 3 der Verordnung festgesetzten Strafen Mitteilung zu machen. Ebenso haben die Regierungspräsidenten und Bezirksausschüsse den Landrat (die Ortspolizeibehörde) davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie in Fällen entscheiden, wo es mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der Anlagen zweifelhaft sein kann, ob sie oder der Landrat (die Ortspolizeibehörde) zur Entscheidung zuständig sind.

Breslau, den 21. April 1908

Zu O. P. I. 3073. I. b. XIX. XIV. 1835.

Der Oberpräsident. Graf von Redlig und Trugitzler.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Fesseln gefallenen Fohlen den Gehaltsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abholungszeit, aber spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres, bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Landgefuß in Cösel übermittelt werden, von welchem dann die Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

finden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Oppeln, den 3. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles ersuche ich Sie, diejenigen Stellenvermittler Ihres Bezirks, welche sich mit der Vermittelung von Stellen im Auslande beschäftigen, unter Warnung vor falscher Information an Stellung suchende Arbeiter darauf hinzuweisen, daß Reichsangehörigen, die im Auslande hilfsbedürftig werden, ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ihres Heimatlandes nicht zusteht.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: gez. Dr. Richter.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Groß-Strehlig, den 15. Juni 1908.

Nach Mitteilung der königlich Preussischen Oberzolldirektion in Breslau hat bei den Gemeindevahlen in den Jahren 1905 und 1907 in einer Gemeinde des Bezirks eine große Anzahl von Gemeindegliedern in der Ausübung des Stimmrechts sich durch andere Gemeindeglieder vertreten lassen. Die Vertreter dieser ihr Wahlrecht nicht persönlich ausübenden Stimmberechtigten haben ihre Vertretungsmacht dem Wahlvorstande durch schriftliche Vollmachtsurkunden nachgewiesen. Zu der weitens größten Anzahl dieser Vollmachten ist der nach Tarifstelle 73 Abs. 3 2 St. G. vom 31. Juli 1895 erforderliche Stempel von 1,50 Mark nicht verwendet worden, sodaß die Nachbringung der Fehlstempel angeordnet werden mußte.

Nach dem gemüßsamem Erlaße der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 28. April 1905, welcher unbedenklich auf diese Fälle anzuwenden ist, soll jedoch im allgemeinen und vorbehaltlich besonderer Einzelfälle von der Forderung der Vorbringung förmlicher schriftlicher Vollmachten, die stempelpflichtig sein würden, abgesehen werden. Die beteiligten Behörden sollen sich vielmehr damit begnügen, daß ihnen die Stellvertreter von den Vertretenen in anderer Form schriftlich oder mündlich auf zweifelsfreie Weise bezeichnet werden.

Ich ersuche daher, um einer Wiederholung dieses Vorkommnisses vorzubeugen, die Gemeindevorstände anzuweisen, künftighin von der Vorbringung förmlicher schriftlicher Vollmachten grundsätzlich abzuziehen.

Oppeln, den 5. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. B.: von Wilnowski.

Oberstehende Verfügung bringe ich hiermit den Gemeindevorständen des Kreises mit dem Auftrage zur Kenntnis, die im Schlußsatz angeführte Anordnung genau zu beachten.

Groß-Strehlig, den 16. Juni 1908.

Das diesjährige Obererjagdschäß für den hiesigen Kreis findet Mittwoch den 15. Juli 1908, Donnerstag den 16. Juli 1908, Freitag den 17. Juli 1908 und Sonnabend den 18. Juli 1908 im Dietrich'schen Gasthause statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen unter Umwidmung besondere Gestellungsbordres mit der Anweisung in, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungskarte zu ersehen sein.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 vorgesehenen Strafen zu beordern. Nicht ausgehändige Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurückzureichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Wehrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmohregeln gegen die Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 I c vorgesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Dem Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder der- un vollständig informierte Vertreter zu dem Obererjagdschäß einzufinden und denselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zu Ende des Obererjagdschäßes hier verbleiben und während des Schäßes sich in der Nähe des Musterungslokales aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Nüchternheit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrordnung besonders aufmerksam und bemere hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erlaßschäßes wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäßes entstanden sein sollte.

Die Kreisinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Ergehen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztstafel vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, deren Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich be-

merke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellenden Mannschaften müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 10. Juni d. Js. ist ein von dem Amtsvoorbeher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Befragungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Verespflichtigen auch die Nummer der Vorkellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1908.

Vom 1. Juli d. Js. ab werden auch die Alterszulagen den Lehrern nicht mehr durch die Kgl. Kreis-Kasse, sondern durch die Schulkassen für Rechnung der Staatskasse gezahlt werden.

Ich weise die Gemeinde-Vorstände der Schulorte hiermit an, dies den Herren Lehrern alsbald mitzuteilen und mache diese darauf aufmerksam, daß vom genannten Zeitpunkte ab der Schulkasse 2 Quittungen vorzulegen sind:

die Gehaltsquittung, welche auf die Schulkasse und die Quittung über die Alterszulage, welche auf die Staatskasse zu lauten hat.

Groß-Strehlitz, den 11. Juni 1908.

Es wird hiermit auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. April 1907 abgedruckt im Amtsblatt pro 1907, Seite 237, No 534 betreffend die „Einführung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheibogen der Preussischen Staatsanleihe und der Reichsschuldverschreibungen“ hingewiesen.

Groß-Strehlitz, den 11. Juni 1908.

Bestätigt, der ehemalige WerkSchmied Klemens Paszdjor aus Adamowitz als Gemeindebote und Nachwächter dieser Gemeinde vom 1. Juli cr. ab.

Groß-Strehlitz, den 16. Juni 1908.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1908 — Gesetz-Sammlung Seite 129 — ist der Gutsbezirk Bogolin aus dem Kreise Groß-Strehlitz vom 1. Juli 1908 ab unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts in Groß-Strehlitz dem Amtsgericht in Krappitz zugelegt worden, worauf hiermit besonders hingewiesen wird.

Oppeln, den 9. Juni 1908.

Der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt.

Unter dem Schweinebestande des Försters Adolf Kmitta in Dominium Schimischow ist der Rotlauf kreis-tierärztlich festgestellt worden. Die Gehöftsporre ist angeordnet.

Schimischow, den 12. Juni 1908.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linsen	Kart- toffeln	Obst	Stroh	Butter	Eier.	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strehlitz am 9. Juni 1908.	Dächster	22 00	20 00	18 00	16 40	23 50	24 00	30 00	3 60	8 40	28 —	2 60	2 80	
	Niedrigster	21 00	19 60	17 00	15 80	22 80	23 60	28 00	3 20	7 80	26 —	2 40	2 60	
Neist am 5. Juni 1908.	Dächster	— —	— —	18 40	15 20	— —	— —	— —	4 20	— —	— —	2 60	2 60	
	Niedrigster	— —	— —	18 20	15 00	— —	— —	— —	4 00	— —	— —	2 40	2 40	

Anzeigen

Salon=Fliegenfänger mit extrabreitem Fangband
(neu),

Fliegenleim in Dosen 10 und 20 Pfennig

vorrätig in der Buch- und Papierhandlung von

Georg Hübner.

Beilage

zu Stück 25 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatt“
vom 19. Juni 1908.

Wer probt, der lobt

„Zornit.“

Neuer Leder-Polier-Glanz
in allen Farben,
für jedes Leder,
ein hervorragend feiner,
zarter Leder-Glanz.

Zu haben bei:

Viktor Kwasny, Sattlermeister, Groß-
Strehliſch; **Joh. Aloje,** Sattlermeister,
Groß-Strehliſch; **Obit,** Sattlermeister,
Groß-Strehliſch; **Peter Berghausen,**
Sattlermeister, Groß-Zeitz; **Emil
Kroll,** Sattlermeister, Jawadzi.

Alleinige Fabrikanten:

Chemische Fabrik
und Versandhaus

Twadowski & Firle,
Breslau III.

Zwei Brennereiarbeiter

sind zu suchen.

Brennerei Kionslas b. Gr.-Strehliſch.

45 M Vergütung

erhält jedermann

bei Abgabe der beiden in
die Hand genommenen

BROCKHAUS'
Konversations-
Lexikon

mit Rückgabe der beiden
populären oder wis-
senschaftlichen Abhän-
digen Nachschlagewerke.

Preis dann 150 M

Bestellung

Unterzeichnung

G. Hübner's
Buch- und Papierhandlung.

Bekanntmachung.

Kirchen- und Kernobst-Verpachtung.

Die diesjährige Kirchen- und Kernobst-Verpachtung mit vorausichtlich guter Ernte der Schierofau-Barronfauter Chaussee findet öffentlich meistbietend gegen Barzahlung wie folgt statt.

a. **Kirchen:** Station 17,6—18,6, 23,5—23,6 (Zaunertrichen), 23,6—26,9 (Züsttrichen) am 25. Juni cr. Vormittags 10 Uhr im Gasthaus zu Groß-Lagiewmit.

b. **Kernobst:** Station 13,9—17,6 (Nestel und Birnen gemischt) am 1. August cr. Vormittags 11 1/2 Uhr im Gasthaus bei Jakubel zu Schierofau.

Bietungslustige werden hierzu eingeladen.
Publ. n. g., den 15. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Thaer.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Tschammer-Elguth belegenden, im Grundbuche von Tschammer-Elguth Band I Blatt 40 und Band II Blatt 90 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Manrer Hedwig Labisch geb. Noparkit in Tschammer-Elguth eingetragenen Grundstücke am 10. Juli 1908, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 — versteigert werden.

Die Grundstücke bestehen:

Tschammer-Elguth Blatt 40: in der Häuserrolle Nr. 31 von 2 ha 47 a 30 qm Größe, 3,19 Talern Grundsteuerertrag und 45 Mark Gebäudesteuerwert. Grundsteuerrolle Artikel 36, Gebäudesteuerrolle Nr. 34.

Tschammer-Elguth Blatt 90: in dem Acker Borowski, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 36, 88 von 51 a 30 qm Größe, 1,07 Talern Grundsteuerertrag, Grundsteuerrolle Artikel 138.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 1907 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehliſch, den 9. April 1908.

Bilan

des Gogoliner Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. pro 1907.

Vereinsvermögen:

Gassenbestand am Jahreschlusse	M. 3604,27
Forderungen an Mitglieder in laufender Rechnung	14546,80
Geschäftsguthaben des Vereins bei anderen Genossenschaften	1000,—
Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen	36458,—
Wert der Mobilitäten	100,—
Das Vereinsvermögen beträgt hiernach am Jahreschlusse	M. 55709,07

Vereinschulden:

Guthaben der Verbandskasse in laufender Rechnung	M. 4508,67
Spar-Einzahlen	50782,50
Geschäftsguthaben der Mitglieder	260,—

Die Vereinschulden betragen hiernach am Jahreschlusse M. 55551,17

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Das Vereinsvermögen beträgt wie vorstehend ermittelt	M. 55709,07
Die Vereinschulden betragen	55551,17
Mitteln im abgelaufenen Geschäftsjahre Gewinn	M. 157,90

Vereins-Bericht.

Der Verein wurde gegründet 1906.	Es wurden an Zinsen erhoben für die Mitgliederzahl betrug am Ende des Vorjahres	33
Aufgenommen pro 1907		21
	zusammen	54
Ausgeschlossen pro 1907		2
Mitgliederzahl Ende 1907		52

Es wurden an Zinsen erhoben für Darlehen 4 1/2 und 4 3/4 %. Es wurden an Zinsen gezahlt für Spareinzahlen 8 1/4 %. Zahl der gerichtlichen Klagen keine.

Der Vereinsvorstand

G. Lange, J. Nowack, Th. Nofsch.

Der Aufsichtsrat

Dr. Sammel, Jacob Baum, Jos. Jelsko



In verkaufen
in der Kreisstadt Groß-Strehlitz

ein Bauplatz,

12 200 qm groß, an der Ecke von zwei
Gassen gelegen, zu jedem Unternehmen
geeignet. Offerten an G. Hübner's Buch-
druckererei Groß-Strehlitz.



Komplette Ladeneinrichtung
(aus Drocha Konkurs) verlaufe bill.
H. Alemann, Schulstr. 5.

Erscheint
täglich!

3 Beiblätter
gratis!

Oberchlesischer Anzeiger

beliebteste u. interessanteste Provinzial-Zeitg.

1. Der Hausfreund, Familien-Zeitungsbilage.
2. Ein Feieschen Ratiborer, bunt illustriertes Wochblatt.
3. Illustriertes Unterhaltungsblatt, Familien-Wochenbeilage.
4. Landwirt.
5. Wochenblatt der Hausfrau
6. Rechtsbuch.
7. Allgemeine Verloosungsliste aller ausloosbaren Geldpapiere.
8. Sommer- und Winterferienplan der Schließigen und Bömer Eisenbahnen.

Kann eine andere Zeitung bieten eine solche Fülle des gediegenen Lesestoffes. Täglich die Signatur der Besteller Effekten-, Produkten- und Spiritusberichte. Die Familienliste der wöchentlichen Lotterie. Im Familien-Abteilung gediegene Romane und Novellen. Schnell und umfassend unterrichtet den „Oberchlesische Anzeiger“ über das gesamte öffentliche Leben; ausführlich berichtet er über alle hervorragenden Ereignisse. Die von den Landwirten in hochgeschätzten landlichen Wetteranzeiger und anerkannt zuverlässig. — Familien-Nachrichten aus Schlesien und Boien.

Der Fortbeweite, Landwirt, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikarbeiter, Fischer, Jungmann, Monteur, Kassen- und Laufbote, sowie weibliche Personen aller Berufe finden täglich eine große Zahl neue offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen über An- und Verkauf von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Metallarbeiten, Grundstücken, Handwerksbetrieben usw.

Alle Inserate finden ohne Preis-Erhöhung sowohl in „Oberchlesischen Anzeiger“ wie in dem in den Provinzen Schlesien und Boien zu außerordentlich weitverbreiteten „General-Anzeiger für Schlesien und Boien“ Aufnahme.

Der „Oberchlesische Anzeiger“ kostet wöchentlich nur 23 Pfg., also pro 3. Quartal 1908 3 M., und ist bald zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.

Versteigerung.

Mittwoch, den 21. d. Mts. vormittags von 10 Uhr ab
werde ich in Beschnitz durch den Gerichtsvollzieher Hein die zur Konkursmasse des Sattlermeisters Hugo Preiß in Beschnitz gehörigen Sachen bestehend in Bettmatten, ein Klüschlo, eine Nähmaschine, ein Spielautomat, eine Zupfmachine, ein Omnibus, Leder, Pferdeklissen, Keiseloffer, Schultaschen, Reit-schen, Pferdehalstern, Pferdegeschirre, Wagenführer, Firnis und verschiedene Sattlerarbeiten u. a. m. gegen Barzahlung meistbietend versteigern lassen.
Besichtigung der Sachen $\frac{1}{2}$ Stunde vorher.

C. Sielnik, Konkursverwalter.

Berliner Fröbelschule verb. Koch- u. Haushaltungsinstitut

Hilowstraße 82, früh. Kochstr. Ein. Dans m. Garten. Eintritt 1. u. 15. j. M. Töchter-pensionat. Kurse 2—12 Mon. Abt. I. Hausverf. I. u. II. Kl. Fröbelische Beschäftigungen, Neuquas o. Gesundheitslehre z. Abt. II. Tragen. Feine u. bürgerl. Küche, Backen, Einmachen, Haushalt, Schneid. u. Handarb. z. Abt. III. Jura, Stubenmädch. — Preis frei. Ziegl. u. Ausbildg. kostenfrei. **C. Krohmann.**



Das beste, billigste und bekömmlichste
„Frühstücks-“ u. „Desper-Getränk“

Malzkaffee Bamf

(Marke und Name gesetzlich geschützt).

Nur der Verkauf ermöglicht ein
zutreffendes Urteil.

In Brettern, Bohlen, Latten, Riegeln, Kanthölzern pp.

unterhalten großes Lager und offerieren preiswert

Jokisch & Dresler

Sägewerk Groß-Strehlitz—Euchlohna.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-

Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weise man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.

Schmid's Waschmaschinen

2300 Uml. gelte ord. u. d. „Die Eisernen“ m. 2 Jahr.
verrätet. Versagenslos. W. schen's hüten mit und o. n. e. Festerung. Garantie.

Schmid's Seifenpulver mit Taschentuch-Zusatz.
ADA M. SCHMIDT, Saalfeld-Saale
Wasch-, Wring-, Mangel- und Buttermaschinen-Fabrik.